

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 40/2019

04. Oktober 2019

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation	2
196/2019 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. September 2019 über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. Dezember 2019 im Stadtteil Essen-Kupferdreh.....	2
197/2019 Satzung vom 27. September 2019 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Essen.....	4
198/2019 Satzung über Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports vom 27. September 2019.....	5
199/2019 Satzung vom 27. September 2019 zur Änderung der Satzung über die Nutzung städtischer Sporthallen und Sportplätze vom 26. April 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2018	8
Amt für Straßen und Verkehr.....	10
200/2019 Endgültige Einziehung eines Abschnittes der Dreilindenstraße	10
Öffentliche Zustellungen.....	13
201/2019 Liste der öffentlichen Zustellungen	13

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

196/2019

Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 27. September 2019

über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 15. Juli 2019

über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. Dezember 2019

im Stadtteil Essen-Kupferdreh

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Essen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 15. Juli 2019 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 01. Dezember 2019 im Stadtteil Essen-Kupferdreh wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27. September 2019

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

197/2019
Satzung
vom 27. September 2019
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Essen

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 201) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung vom 27. Februar 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Essen erfolgen im ‚Amtsblatt der Stadt Essen‘. Dieses wird auch im Internet auf www.essen.de/amtsblatt veröffentlicht. Die von der Stadt Essen als Kreisordnungsbehörde zu erlassenden Tierseuchenverordnungen sind in den Essener Tageszeitungen ‚Westdeutsche Allgemeine Zeitung‘ und ‚Neue Ruhr Zeitung‘ zu veröffentlichen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27. September 2019

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

198/2019
Satzung
über Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste
auf dem Gebiet des Sports
vom 27. September 2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 201) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Neufassung der Satzung über Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports beschlossen:

§ 1
Ehrungen

Als Auszeichnung für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sports überreicht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister im Rahmen einer Feierstunde:

1. die Urkunde mit Ehrengabe für hervorragende sportliche Leistungen
2. die Urkunde mit Ehrengabe für hervorragende Verdienste in der Sportführung
3. die Urkunde mit Ehrengabe für hervorragende Verdienste in der Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern
4. die Ehrenurkunde für hervorragende Vereinsarbeit auf dem Gebiet des Sports

§ 2
Voraussetzungen für Sportlerinnen und Sportler

- (1) Die Urkunde mit Ehrengabe für hervorragende sportliche Leistungen wird verliehen
 - a) für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Special Olympics World Games, Paralympics, Deaflympics und World Games,
 - b) für den 1., 2. und 3. Rang bei Welt- und Europameisterschaften,
 - c) für den 1. Rang bei Deutschen Meisterschaften,
 - d) für den Gewinn der Titel Deutscher Pokalsieger, Europapokalsieger und Weltpokalsieger und
 - e) an Sportlerinnen und Sportler, die mit dem Silbernen Lorbeerblatt durch den Bundespräsidenten ausgezeichnet wurden.
- (2) Der Kreis der zu Ehrenden umfasst die Elite- und Leistungsklasse. Die Ehrung von Seniorensportlerinnen und -sportlern ist hiervon grundsätzlich ausgenommen
- (3) Für hervorragende sportliche Leistungen werden analog zu § 2 Absatz 1 Angehörige der Junioren-, Jugend-, Jahrgangs- und Schülerklassen mit der Urkunde nebst Ehrengabe der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ausgezeichnet.
- (4) Die Meisterschaften und Höchstleistungen müssen vom zuständigen Fachverband als solche anerkannt sein.
Der Fachverband muss dem Deutschen Olympischen Sportbund als Spitzen- und nicht als Anschlussverband angehören. Bei Olympischen Spielen sowie Welt- und Europameisterschaften müssen die Sportlerinnen und Sportler vom jeweiligen Fachverband nominiert worden sein.

- (5) Die Urkunden nach § 2 Absatz 1 und 3 werden an Sportlerinnen und Sportler verliehen, die ihre Erfolge als Mitglied eines Essener Turn- oder Sportvereins errungen haben.

§ 3 Mannschaftsurkunden

Erfolgt eine Auszeichnung aufgrund eines Erfolges in einer Mannschaftssportart, erhält - soweit es sich um Sportlerinnen oder Sportler desselben Vereins handelt - auch der Verein eine Urkunde, die die Namen der Mannschaftsmitglieder ausweist. Ausgenommen hiervon sind Mannschaftswertungen, bei denen die Ergebnisse von Einzelsportlerinnen und –sportlern oder Formationen lediglich zusammengezählt werden.

§ 4 Voraussetzungen für Funktionäre, Trainer und Vereine

- (1) Die Urkunde mit Ehrengabe für hervorragende Verdienste in der Sportführung wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich über den Vereinsrahmen hinaus um den Essener Sport lange Jahre in hervorragendem Maße verdient gemacht haben.
- (2) Die Urkunde mit Ehrengabe für hervorragende Verdienste in der Betreuung von Sportlerinnen bzw. Sportlern wird an Trainerinnen bzw. Trainer verliehen, wenn sie maßgeblich am Erfolg der von ihnen betreuten Sportlerinnen bzw. Sportlern, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 bis 4 erfüllen, beteiligt sind.
- (3) Die Ehrenurkunde für hervorragende Vereinsarbeit auf dem Gebiet des Sports wird an Sportvereine verliehen, die durch langjähriges, erfolgreiches Wirken das sportliche Leben in der Stadt Essen maßgebend beeinflusst haben.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Über die Verleihung der Urkunden mit Ehrengaben für hervorragende sportliche Leistungen nach § 2 sowie für hervorragende Verdienste nach § 4 dieser Satzung entscheidet der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen.
- (2) In Fällen besonders hervorragender sportlicher Leistungen kann der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters auch abweichend von § 2 eine Ehrung beschließen.
- (3) Auf Vorschlag des Essener Sportbundes e.V. können auch Sportlerinnen bzw. Sportler, die ihre Erfolge für auswärtige Vereine errungen haben, aber in Essen wohnhaft und gemeldet sind, nach § 2 Absatz 1 bis 4 geehrt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen.
- (4) Der Essener Sportbund e.V. ist zu § 4 vorschlagsberechtigt. Er ist gehalten, Vorschläge der Vereine und Fachschaften entgegenzunehmen und diese dem Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen zur Entscheidung zu geben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Essen" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Essen über Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports vom 15. Dezember 2012 außer Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27. September 2019

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

199/2019
Satzung
vom 27. September 2019
zur Änderung der Satzung über die Nutzung städtischer Sporthallen und
Sportplätze vom 26. April 2014, zuletzt geändert durch
Satzung vom 22. Juni 2018

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 201), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 25. September 2019 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung städtischer Sporthallen und Sportplätze vom 26. April 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Die Sportstätte darf nur für die zugewiesene Zeit in Anspruch genommen werden. Duschen, Waschen und Umkleiden, sowie die Zeiten für das Auf- und Abbauen der Sportgeräte haben innerhalb der zugewiesenen Zeiten zu erfolgen. Die Benutzungszeit für Duschen sollte ca. 5 Minuten pro Person betragen, um Wasservergeudung zu vermeiden, Kosten zu sparen und die Umwelt zu schonen.

Die allgemeine Öffnungszeit der städt. Sportplätze beginnt um 08.00 Uhr und endet um 21.00 Uhr. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Verlängerung bis 21.30 Uhr möglich. Die Öffnungszeit in den Sporthallen beginnt um 08.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Auf Antrag können die Nutzungszeiten in den Sporthallen, in denen der Schließdienst auf den Nutzer übertragen wurde, befristet bis zum 31.12.2022 bis 23 Uhr verlängert werden. Die Genehmigungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall erteilt, dass es aufgrund der längeren Nutzungszeiten zu Beschwerden der Anwohner kommt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 27. September 2019

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Amt für Straßen und Verkehr

200/2019

Endgültige Einziehung eines Abschnittes der Dreilindenstraße

Die Bezirksvertretung I hat in ihrer Sitzung am 24.09.2019 gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung die Einziehung für

einen ca. 67 m langen Abschnitt der Dreilindenstraße nördlich der Baedekerstraße beschlossen.

Der o.a. Straßenabschnitt wird ganz dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der Einziehung hervorgehen, ist als Bestandteil dieser Einziehungsverfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus können die Originalkarte zur Einziehung und die Einziehungsverfügung beim Amt für Straßen und Verkehr in Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer 342, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Die beschlossene Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.

Hinweis

Aufgrund des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau des Landes NRW vom 19.09.2007 findet bei Einziehungen kein Widerspruchsverfahren statt. Gegen diese Verfügung ist daher kein Widerspruch mehr möglich, sondern nur noch eine Klage.

Auf die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische

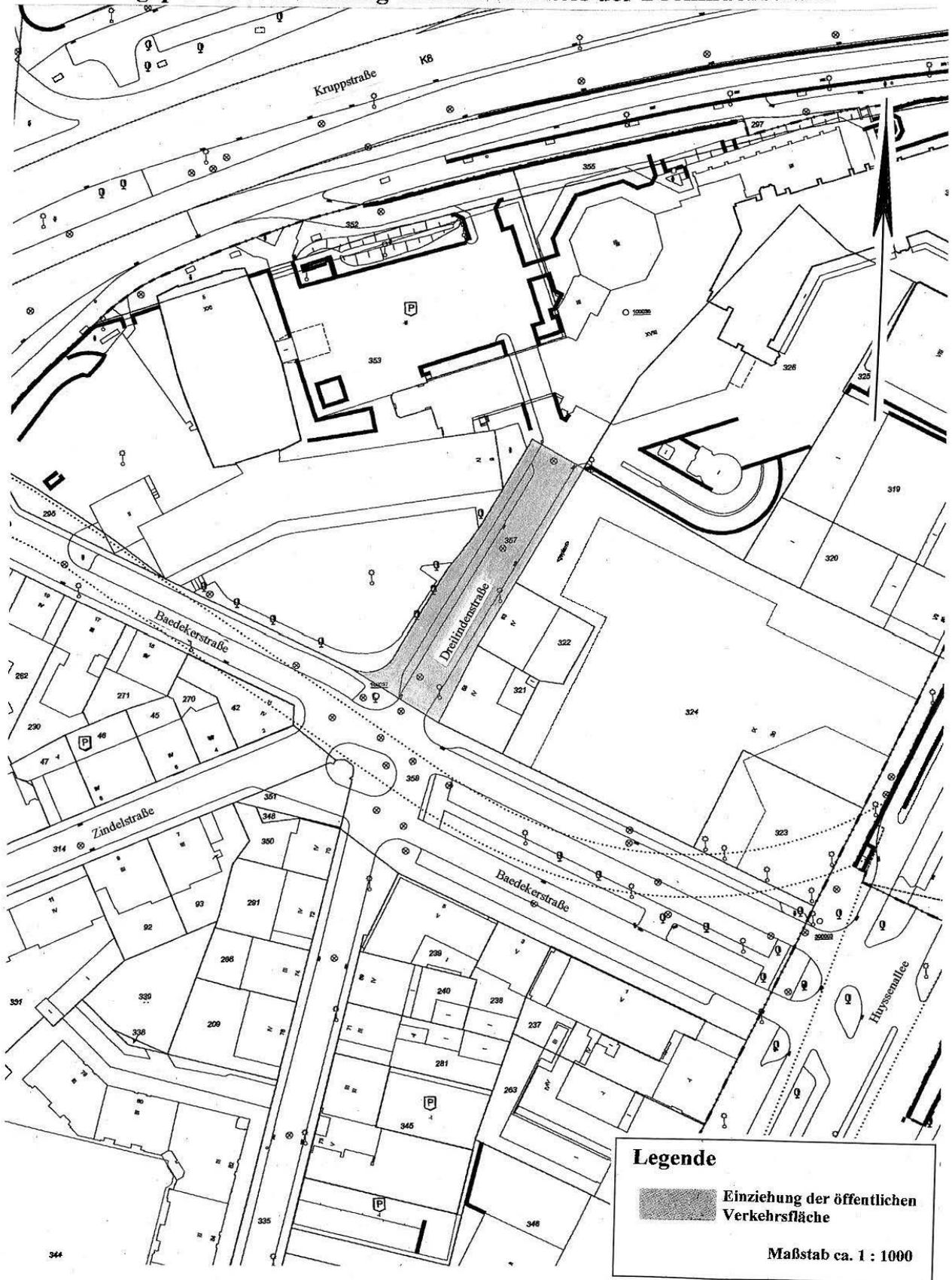
Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11. BGBl. I S. 3803).

30. September 2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Hebenstreit

 88-66 590

Lageplan zur Einziehung eines Abschnittes der Dreilindenstraße



Öffentliche Zustellungen

201/2019

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Beshiri, Vait		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 455
Filipov, Filip	Altendorfer Str. 307 45143 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 335
Gdeba, Abdallah	Kleine Steinstr. 20 45128 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 737
Nelke, Jakob	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 597
Ohakam Ukemezie,	Bonifaciusstr. 239 45309 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 199
Rettinghausen, Torsten	Hamborner Str. 46 45143 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 120
Rossi, Luca		Jugendamt, ☎ 88-51 276
Sanadze, Aleski	Krawehlstr. 59 45130 Essen	Ordnungsamt, ☎ 88-38 421
Schwarzbach, Oliver	Christophstr. 6 45130 Essen	Jobcenter Essen Süd I, ☎ 88-57 187
Sprakties, Sven		Jugendamt, ☎ 88-51 276

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.